

**Zeitschrift:** Theologische Zeitschrift  
**Herausgeber:** Theologische Fakultät der Universität Basel  
**Band:** 59 (2003)  
**Heft:** 1

**Artikel:** "Welche Bedeutung kommt dann dem Gesetz zu?" : Gal 3, 19a  
**Autor:** Bergmeier, Roland  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-877914>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# «Welche Bedeutung kommt dann dem Gesetz zu?» (Gal 3,19a)<sup>1</sup>

## 1. Problemskizze

Bei der Frage nach der Ethik Jesu ermittelt J. Becker, mit seinem Ethos der Gottesherrschaft stelle sich Jesus aus Nazareth innerhalb der frühjüdischen Kultur *neben* den frühjüdischen ethischen Ansatz, der durch die Linie «Bundesgesetz – Tun des Gesetzes – Leben erlangen» gekennzeichnet sei.<sup>2</sup> In Übereinstimmung mit dem genannten frühjüdischen Ansatz sieht er die Position, die die judaistischen Gegner des Paulus im Galaterbrief einnahmen. Sie besage: Mit der Gesetzesbefolgung antworte der Bundesgenosse auf Gottes Bund und lasse sich auf den Grundsatz der Tora ein, dass, wer die Gesetzesvorschriften tue, auf Grund solchen Tuns das Leben gewinnen werde (Gal 3,12). Auch wenn Paulus nicht direkte Kenntnis der Rechtfertigungssprache der Gegner gehabt habe, bleibe bestehen, dass ihm «der jüdische Zusammenhang von Tora, Gerechtigkeit und Leben natürlich vertraut war»<sup>3</sup>. Aber ist die Rede von der Lebensverheissung für den Täter der Tora nur eben ein *frühjüdischer* Ansatz, Bestandteil typisch jüdischer «Toralogie»<sup>4</sup>? Muss man nicht angesichts von Stellen wie Lev 18,5; Dt 4,1; 8,1; 16,20; 30,15–20; Ez 18,19; 20,11.13.21; 33,15; Ps 119,93 mit G. von Rad sagen, «diese Verkoppelung von Gebotsverkündigung und Lebensverheissung» dürfe als ein konstituierendes Element des Jahweglaubens überhaupt angesprochen werden?<sup>5</sup> Ist es da wahrscheinlich, dass sich Jesus neben und Paulus gegen dieses Konstitutivum gestellt haben? F. Avemarie jedenfalls eröffnet seine Untersuchung der rabbinischen Theologie der «Tora als Mittel und Weg zum Leben» zu Recht mit den Worten: «Die Überzeugung, dass Gottes Gebote dem Menschen das Leben gewähren, ist biblisch.»<sup>6</sup> Wohl muss man sich klarmachen: Den alttestamentlichen, aus der Liturgie des Tempelgottesdienstes stammenden Zusammenhang von Gerechterklärung und irdischer Lebensermöglichung *im Lande Israel*<sup>7</sup> hat Paulus nicht im Sinn. Ihm geht es vielmehr, wie sein Gebrauch von

<sup>1</sup> Ausgearbeitete Fassung meines Vortrags beim «Symposium anlässlich des 70. Geburtstagstages von Prof. Dr. Chr. Burchard» am 8.–9. Juni 2001 in Heidelberg.

<sup>2</sup> J. Becker, *Jesus von Nazareth* (de Gruyter Lehrbuch), Berlin/New York 1996, 288.

<sup>3</sup> J. Becker, *Paulus, der Apostel der Völker* (UTB.W 2014), Tübingen <sup>3</sup>1998, 307.

<sup>4</sup> J. Becker, *Paulus*, 42–53.

<sup>5</sup> G. von Rad, «Gerechtigkeit» und «Leben» in der Kultsprache der Psalmen, in: Ders., *Gesammelte Studien zum Alten Testament* (TB 8), München 1961, 225–247 (235).

<sup>6</sup> F. Avemarie, *Tora und Leben* (TSAJ 55), Tübingen 1996, 376.

<sup>7</sup> W. Zimmerli, *Ezechiel* (BK 13,1), Neukirchen-Vluyn 1969, 397–400.

ζωοποιῆσαι (Gal 3,21) beweist, um das ewige Leben der Gerechten.<sup>8</sup> Aber wenn Paulus in Gal 3,21f. mit J. Becker hätte sagen wollen, Gott habe das Gesetz nicht gegeben, damit es Leben und Gerechtigkeit gebe<sup>9</sup>, Gott wolle, «dass es nur vom Mose bis zur Glaubenspredigt sein den Sünder kerkerndes Wesen betreibt»<sup>10</sup>, mit der Folge, dass Israel mit seinem Gesetz in heillosen Sklaverei bis heute stehe<sup>11</sup>, hätte er, so verstanden, die Heilige Schrift nicht fundamental gegen sich? Und hätte er jemals so ganz und gar unmissverständlich argumentieren können, wie er es in Röm 2,13 tut: οὐ γὰρ οἱ ἀκροαταὶ νόμου δίκαιοι παρὰ τῷ θεῷ, ἀλλ' οἱ ποιηταὶ νόμου δικαιοθήσονται?<sup>12</sup> So stehen auch wir, analog Gal 3,19a, vor der Frage, welche Bedeutung dann wohl dem Gesetz zukommt.

Warum ist es aber so schwer, auf die Frage nach der Bedeutung des Gesetzes bei Paulus eine Antwort zu finden, die wenigstens unter Exegeten konsensfähig ist? Kann uns vielleicht A. Lindemann, indem er uns durch seine exegetische Arbeit Paulus als «Apostel und Lehrer der Kirche» nahe bringt, Aufschluss geben? In einem Beitrag aus dem Jahr 1996 formulierte er zu Gal 3,19f.: «Indem Paulus christliche Tora-Observanz gleichsetzt mit heidnischem Götzendienst, behauptet er letztlich, dass zwischen Gott und der Tora keine Beziehung besteht – eine sicherlich problematische Argumentation, die in den späteren Paulusbriefen denn auch niemals wiederholt wird, von deren Richtigkeit Paulus im Galaterbrief aber, aus aktuellem Anlass, überzeugt ist,

<sup>8</sup> Vgl. Ch. Burchard, Glaubensgerechtigkeit als Weisung der Tora bei Paulus, in: Ders., Studien zur Theologie, Sprache und Umwelt des Neuen Testaments, hg. v. D. Sänger (WUNT 107), Tübingen 1998, 241–262 (248).

<sup>9</sup> J. Becker, Paulus (s. Anm. 3) 315. Vgl. demgegenüber M. Luther, Erklärungen Martin Luthers zum Brief des hl. Paulus an die Galater, hg. v. Th. Beer und A. von Stockhausen. Übers. und bearb. am Institut für Lutherforschung der Gustav-Siewerth-Akademie von Th. Beer, Weilheim-Bierbrunn 1998, 217: «Das war nicht die Hauptabsicht, dass das Gesetz nur zum Tod gegeben sei und zum Verdammten. Was Gottes Wort ist, das mir das Leben zeigt, ist mir nicht zum Tod gegeben, sondern es soll dazu dienen, dass es mir offenbare, was Sünde ist und wie gross sie ist.»

<sup>10</sup> J. Becker, Paulus (s. Anm. 3) 316.

<sup>11</sup> J. Becker, Paulus (s. Anm. 3) 320.

<sup>12</sup> Mit gutem Grund formuliert J.D.G. Dunn, Noch einmal «Works of the Law»: The Dialogue Continues, in: Fair Play: Diversity and Conflicts in Early Christianity, Essays in Honour of Heikki Räisänen, ed. by I. Dunderberg, Ch. Tuckett and K. Syreeni, Leiden u.a. 2002, 273–290 (282), zu Röm 2,13: «... Paul's observation that <not the hearers of the law are just before God but the doers of the law shall be justified> was one which no scripture-instructed Jew would dispute.» Indes ist es kontextwidrig, im gleichen Atemzug fortzufahren: «At this point, the issue was not *whether* the law should be <done>, but *how* it should be done.» Denn davon steht nichts im Text, vielmehr hatte V. 12 klargestellt: Die unter der Tora stehenden Juden werden durch die Tora gerichtet werden, die toralosen Heiden werden ohne die Tora verloren gehen.

...»<sup>13</sup> 1978 bzw. 1979 hatte derselbe Autor betont, und das steht jetzt unkommentiert im gleichen Band, für Paulus sei die Aussage von entscheidender Bedeutung, dass der Gott des Gesetzes derselbe sei, «der den Menschen allein durch den Glauben an Christus gerechspricht (Gal 3,19–25)»<sup>14</sup>, und in Anm. 43 hinzugefügt: «Dadurch, dass Marcion den Gott des Gesetzes vom Gott des Evangeliums trennt, zeigt sich, dass er die paulinische Theologie in ihrem eigentlichen Kern nicht verstanden hat.» Trifft das Urteil über Marcion neuerdings auch auf A. Lindemann selbst zu? Oder muss man auf Paulus anwenden, was A. Lindemann an seinen Beiträgen demonstriert: Was der Autor früher dachte und schrieb, war ihm zum späteren Zeitpunkt nicht mehr gegenwärtig? Immerhin liegen zwischen 1996 und dem Jahr der Antrittsvorlesung 18 Jahre Mühe auf die niemals abgeschlossene Aufgabe, sich mit Paulus und seiner Theologie auseinanderzusetzen<sup>15</sup>, reichlich Zeit, seine Einsichten grundsätzlich zu revidieren. Ein solcher Zeitraum aber stand Paulus für die Korrespondenz mit den von ihm angeschriebenen Gemeinden wahrlich nicht zur Verfügung. Liegt das Problem dann noch um Schichten tiefer? War Paulus, in «conflicting convictions» denkend, am Ende gar nicht in der Lage das Problem zu bewältigen, «that a divine institution has been abolished through what God has done in Christ»<sup>16</sup>? Und hatte das dann zur Folge, dass er noch nicht einmal in ein und demselben Schreiben halbwegs konsistente Antworten zu geben vermochte?<sup>17</sup>

Stellen wir uns vor, ein theologisch interessierter Psychologe, durch G. Theißens einladende Studie<sup>18</sup> auf das theologische Feld aufmerksam geworden, wollte in der neuen RGG nachsehen, was es denn nun mit dem Gesetz bei Paulus auf sich habe. Er wird da lesen: Für Paulus stehe das Gesetz auf der Seite von Tod und Sünde, es sei den verklavenden, dämonischen «Weltelementen» vergleichbar und stamme möglicherweise gar nicht von Gott. Im Allgemeinen nehme er aber seine göttliche Herkunft an und äussere sich sogar sehr positiv.<sup>19</sup> Wäre unser theologisch interessierter Psychologe nicht versucht, die immer wieder auf- und anregende Grösse des Paulus einem schizo-

<sup>13</sup> Paulinische Mission und religiöser Pluralismus, in: Ders., Paulus, Apostel und Lehrer der Kirche: Studien zu Paulus und zum frühen Paulusverständnis, Tübingen 1999, 115–131 (121).

<sup>14</sup> Die Rede von Gott in der paulinischen Theologie, in: Ders., Paulus (s. Anm. 13) 9–26 (23).

<sup>15</sup> A.a.O. III.

<sup>16</sup> H. Räisänen, Paul and the Law (WUNT 29), Tübingen 1987, XXIII–XXIV, 264f.

<sup>17</sup> H. Räisänen, Paul XVII; vgl. auch K. Kuula, The Law, the Covenant and God's Plan, Vol. 1 Paul's Polemical Treatment of the Law in Galatians (SESJ 72), Helsinki/Göttingen 1999, 138: «Nevertheless, I think that the many variations of the complex of the law and sin in Romans strongly suggest that even in Romans the apostle is not sure what is the ultimate connection between the law and sin.»

<sup>18</sup> Psychologische Aspekte paulinischer Theologie (FRLANT 131), Göttingen 1983.

<sup>19</sup> Gesetz III. Neues Testament (H. Räisänen), RGG III (42000) 848–850 (848).

phrenen Symptombild zuzuorden?<sup>20</sup> Unser theologischer Seiteneinsteiger könnte allerdings auch auf die Idee kommen, Paulus sei manchmal nicht ganz auf der intellektuellen Höhe seiner heutigen Ausleger gewesen, zumal wenn er in einer exegetischen Studie immer wieder so beschwichtigende Sätze liest, wie K. Kuula sie formuliert: «These inconsistencies do not make Paul a poor thinker.»<sup>21</sup>

Da wir denn weder Zeitgenossen des Paulus noch, in der Regel, Fachleute für psychische Störungen sind, möchte ich mich darauf beschränken und konzentrieren, allein mit den Mitteln der Philologie herauszubekommen, welche Bedeutung denn wohl im Kontext von Gal 3,19 dem Gesetz zukommt und welche nicht.

## *2. Die Sinaitora hat es nicht mit der Rechtfertigung, sondern mit den Übertretungen zu tun*

Als Paulus Christ wurde, hat er selbst als Fundamentalkatechese empfangen, was er danach in der Gemeinde gründenden Predigt so auch wieder weitergegeben hat, das Bekenntnis, «dass Christus für unsere Sünden gestorben ist nach den Schriften» (I Kor 15,3). Zwar hatte er als frommer Jude, «nach der Gerechtigkeit im Gesetz unbescholten» (Phil 3,6)<sup>22</sup>, nicht wie ein Sünder aus den Heiden dagestanden (Gal 2,15), also «frei von Gerechtigkeit» ein Leben in Gesetzlosigkeit und Unreinheit führend (Röm 6,19f.), aber gleichwohl als Sünder vor Gott (Gal 2,17; 3,22)<sup>23</sup> es nötig gehabt, durch den Glauben an Jesus Christus die Gerechtigkeit zu erlangen (Gal 2,16), die im anstehenden Zorngericht vom Himmel Bestand haben würde (Röm 1,18; 5,9; vgl. I Thess 1,10)<sup>24</sup>, es nötig gehabt, aus dem Stand der δουλεία in den der υιοθεσία ver-

<sup>20</sup> Ph.G. Zimbardo, *Psychologie*, Berlin u.a. 1992, 521: «Das Denken wird unlogisch. Die normalen Assoziationen zwischen den Vorstellungen sind gelockert, oder es fehlt der erkennbare Zusammenhang.»

<sup>21</sup> K. Kuula, *Law* (s. Anm. 17) 166.

<sup>22</sup> Man darf Phil 3,6 natürlich nicht so interpretieren, als stünde da κατὰ δικαιοσύνην τὴν ἐκ bzw. διὰ νόμου, denn τὴν ἐν νόμῳ präzisiert «nach der Gerechtigkeit als Jude», vgl. R. Bergmeier, *Das Gesetz im Römerbrief*, in: Ders., *Das Gesetz im Römerbrief und andere Studien zum Neuen Testament*, (WUNT 121), Tübingen 2000, 31–102 (44 mit Anm. 81).

<sup>23</sup> H.-J. Eckstein, *Verheißung und Gesetz* (WUNT 86), Tübingen 1996, 36f.; H. Merklein, «Nicht aus Werken des Gesetzes ...», in: Ders., *Studien zu Jesus und Paulus II* (WUNT 105), Tübingen 1998, 302–315 (308f.).

<sup>24</sup> Zu Recht betont P. Stuhlmacher, «Christus Jesus ist hier, der gestorben ist, ja vielmehr, der auch auferweckt ist, der zur Rechten Gottes ist und uns vertritt», in: *Auferstehung – Resurrection / The Fourth Durham-Tübingen Research Symposium Resurrection, Transfiguration and Exaltation in Old Testament, Ancient Judaism and Early Christianity* (Tübingen, September 1999), hg. v. F. Avemarie u. H. Lichtenberger (WUNT 135), Tübingen 2001, 351–361 (361), dass die paulinische Perspektive die endzeitliche Perspektive ist,

setzt zu werden (Gal 4,3–5; Röm 8,21). Der Sühnetod Christi «für uns» war heilsnotwendig gewesen (Gal 2,21), aus seinem «Sterben für uns» ging zwingend hervor, dass «wir», also Juden wie Paulus und Petrus, auch keine «Rechtfertigten», sondern «Sünder» waren (Röm 5,7f.). Paulus ist sich dessen in seiner persönlichen Ostererfahrung gewiss geworden, erschloss sie ihm doch den Anschluss an den, «der um unserer Übertretungen willen dahingegeben und um unserer Rechtfertigung willen auferweckt wurde» (Röm 4,25). Entsprechend führte diese Gewissheit zu korrespondierenden Formulierungen im Perfekt, das die Gegenwart heilvoll erschliesst: *ὡνὶ δὲ Χριστὸς ἐγήγερται ἐκ νεκρῶν* I Kor 15,20 und *ὡνὶ δὲ ... δικαιοσύνη θεοῦ πεφανέρωται* Röm 3,21. In dem neuen Glauben fand er sich in typologischer Entsprechung zu Abraham, dem allein zur Gerechtigkeit angerechnet wurde, dass er an den glaubte, der den Gottlosen gerecht und die Toten lebendig macht (Röm 4,5.17). War nun also der Sühnetod Christi heilsnotwendig gewesen, konnte Gerechtigkeit nicht zugleich, ergänzend oder gar alternativ «durch das Gesetz» bzw. auf der Grundlage von Torageboten (*ἐξ ἔργων νόμου*)<sup>25</sup> erreicht werden. Ja, wenn Gott ein Gesetz gestiftet hätte, das den Menschen, der, adamitisch betrachtet, mit dem Aufleben der Sünde das mit Gott verbundene Leben verloren hat (Röm 7,9f.)<sup>26</sup>, lebendig machen könnte, gäbe es in der Tat Gerechtigkeit aus dem Gesetz (Gal 3,21)<sup>27</sup>. Tatsächlich aber hat die Heilige Schrift die Gesamtheit<sup>28</sup>, also Heiden *und Juden*, unter die Sünde einbeschlossen, woraus sich zwingend ergibt, dass für keinen Menschen Gerechtigkeit vor Gott zu erreichen ist. Das Gesetz kann nur Menschen, die die Gebote tun, für gerecht er-

in der allein sich seine Aussagen über Rechtfertigung und Mission genuin paulinisch erschliessen.

<sup>25</sup> Zum Verständnis der Wendung s. R. Bergmeier, *Gesetz* (s. Anm. 22) 37–43. J.D.G. Dunns («Works of the Law» [s. Anm. 12] 279–284) Einspruch gegen M. Bachmann verkennt den unzweideutigen Zusammenhang von *ἐξ ἔργων νόμου* Gal 2,16, *ἐν νόμῳ* 3,11 und *ἐκ νόμου* 3,21. – Der Vergleich der Formulierungen *οἱ ποιηταὶ νόμου δικαιοθήσονται* Röm 2,13 und *ἐξ ἔργων νόμου οὐ δικαιοθήσεται πᾶσα σὰρξ* Gal 2,16; Röm 3,20 zeigt, dass die Deutung der Wendung *ἐξ ἔργων νόμου* im Sinn von «Selbstverständnis», «seine Identität gewinnen» und «existenzielle Haltung» textfern ist. Dies zu F. Vouga, *An die Galater* (HNT 10), Tübingen 1998, V, 59, 93 u.ö.

<sup>26</sup> Vgl. dazu K. Haacker, *Der Brief des Paulus an die Römer* (ThHK 6), Leipzig 1999, 139–144.

<sup>27</sup> Die erschliessende Bedeutung von Gal 3,21 für das Gesetzesverständnis bei Paulus ist kaum zu hoch anzusetzen, vgl. M. Luther, *Erklärungen* (s. Anm. 9) 215: «Hier ist auch ein klarer Text, in dem Paulus mit ganz deutlichen Worten lehrt, dass das Gesetz nicht lebendig macht.»

<sup>28</sup> Zum Verständnis von *τὰ πάντα* = «die Gesamtheit (sc. der Menschen)» s. F. Blass/A. Debrunner, *Grammatik des neutestamentlichen Griechisch*, bearb. v. F. Rehkopf, Göttingen 14/1976, § 138.1, Anm. 1. *παράβασις κτλ.* (M. Wolter), EWNT III (2/1992) 31–35 (34), legt die Stelle so aus, als werde durch *τὰ πάντα* auch die Tora «unter der Sünde zusammengeschlossen», ein Kunstfehler, denn Paulus müsste dann gemeint haben, die Heilige Schrift habe sozusagen sich selbst unter der Sünde zusammengeschlossen.

klären (Röm 2,13), auf Sünder ruft es, wie das Gal 3,10 zitierte Fluchwort belegt, Gottes Zorn herab.<sup>29</sup> Die sich glaubend in Jesus Christus festmachen, sind um Christi willen (Gal 3,13; II Kor 5,21)<sup>30</sup> von diesem Fluch über den Sünder befreit. Die auf Toragebote halten<sup>31</sup>, im Rahmen des Galaterbriefs also auf Beschneidungsgebot und Speisevorschriften<sup>32</sup>, müssen wissen, dass sie dann auch unter dem angesprochenen Fluchwort stehen: «Verflucht ist jeder, der nicht in allem, was im Buch des Gesetzes geschrieben ist, bleibt, *um es zu tun*» (Gal 3,10). Dieser Fluch trifft aber, wie jeder lesen kann, nicht diejenigen, die das Gesetz tun – auf sie wartet vielmehr *δόξα δὲ καὶ τιμὴ καὶ εἰρήνη* (Röm 2,10), sondern diejenigen, die es übertreten.<sup>33</sup> Man verbaut sich das Verständnis, wenn man wie J. Louis Martyn formuliert: «It is the Law's business to pronounce a curse on both the observant and the nonobservant (3:10 and 13).»<sup>34</sup> Wie leicht Exegeten aus dem paulinischen Gesetz einen gnostischen Popanz kreieren, den die Engel in Abwesenheit Gottes in die Welt setzten, um die Menschheit zu versklaven,<sup>35</sup> demonstrierte auch W. Reinbold in seiner Göttinger Probevorlesung *ad vocem* «Fluch des Gesetzes»: Paulus sage nicht, die Gesetzesmenschen seien verflucht, weil sie die Tora nicht erfüllten. Das Leben im Herrschaftsbereich des Fluches sei vielmehr deshalb so verhängnisvoll, weil dieser grausame Herr, der Fluch, die Seinen im Gesetz einschliesse, also zwingen, im Gesetz zu bleiben, wo es keine Gerechtigkeit vor Gott gebe. Sie sässen in der Tat «in der Falle, in der Falle des Gesetzes».<sup>36</sup> Nein, O. Hofius hatte da schon das Richtige getroffen: «Dass Gottes Fluch

<sup>29</sup> M. Luther, Erklärungen (s. Anm. 9) 180f.: «Wo gibt es denn (einen Menschen), der (das Gesetz) befolgt? Nirgends, usw. ... Wenn (der Mensch) das Gesetz befolgt (wird er leben). Aber er befolgt es nicht; deshalb wird er verflucht.»

<sup>30</sup> Irreführend kommentiert F. Vouga, Galater (s. Anm. 25) 94, der Gottessohn sei selbst durch die Wirkung des Gesetzes – «präziser: durch die Menschen, die Person und Eigenschaften verwechseln und die sich über das Gesetz Illusionen machen, vgl. Gal 3,21» – gestorben, so dass die tödliche Macht, die das Gesetz durch das Leben *ἐξ ἔργων νόμου* bekomme, geoffenbart worden sei. Wenn man den Paulustext nach seinem Wortlaut auslegt, gibt Gal 3,13 die Antwort auf die Frage, wie und warum Christus selbst, und zwar ausdrücklich *ὑπὲρ ἡμῶν*, zum Fluch geworden ist: *ὅτι γέγραπται* ... (Dt 21,23). Vgl. dazu H.-J. Eckstein, Verheißung (s. Anm. 23) 155–158.

<sup>31</sup> F. Vouga, Galater (s. Anm. 25) 72, übersetzt dogmatisch «die aus Gesetzeswerken leben», noch dogmatischer W. Bauer, Griechisch-deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testaments und der frühchristlichen Literatur, hg. v. K. Aland und B. Aland, Berlin 1988, «(seine Religion) auf Gesetzeswerke gründen».

<sup>32</sup> F. Vouga, Galater (s. Anm. 25) 94; J.D.G. Dunn, «Works of the Law» (s. Anm. 12) 274–276.

<sup>33</sup> H. Merklein, Nicht aus Werken (s. Anm. 23) 307.

<sup>34</sup> Galatians. A New Translation with Introduction and Commentary (AncB 33A), New York etc. 1997, 353.

<sup>35</sup> J.L. Martyn, Galatians 354, 357.

<sup>36</sup> W. Reinbold, Gal 3,6–14 und das Problem der Erfüllbarkeit des Gesetzes bei Paulus, ZNW 91 (2000) 91–106 (97–99). Vgl. auch K. Kuula, Law (s. Anm. 17) 175.

und sein Gerichtsurteil zu Recht über den Sünder ergehen, – das ist es, was das Gesetz mit eschatologisch-forensischer Kraft enthüllt.»<sup>37</sup>

Das Evangelium von der Glaubensgerechtigkeit fand Paulus originär bezeugt in Gen 15,6. Dem glaubenden Abraham und seinem Nachkommen wurde als unumstössliches Testament die Verheissung zugesprochen, die Erbe und Segen umfasst. Diesbezüglich wurde nichts mehr nachgebessert und nichts mehr hinzugefügt: «Ein Testament, das zuvor von Gott rechtskräftig ausgefertigt wurde, kann das 430 Jahre später erlassene Gesetz nicht ausser Kraft setzen, so dass es die Verheissung zunichte machen würde.»<sup>38</sup> In die zeitliche Erstreckung zwischen Abraham und seinem Nachkommen, d. h. Christus, hinein wurde etwas substantiell anderes als Verheissung hinzugefügt, nämlich die Tora vom Sinai, hinzugefügt τῶν παραβάσεων χάριν, bis der Verheissungsträger käme. Der Bogen, der sich von οὐδεὶς ... ἐπιδιατάσσεται (Gal 3,15) über (οὐκ) ἐκ νόμου ἢ κληρονομία (V. 18) zu ... προσετέθη ... διαταγείς κτλ.<sup>39</sup> (V. 19) spannt, hebt den Sinn des Gesagten heraus: «Welche Bedeutung kommt dann dem Gesetz zu? *Die Übertretungen betreffend* wurde es hinzugefügt.»<sup>40</sup> Der Nomos ist also keine Verfügung, das Erbe, sondern die παραβάσεις betreffend. Folglich hat es die Sinaitora auch nicht mit der Rechtfertigung (2,21), sondern eben mit den Übertretungen zu tun (3,19b).<sup>41</sup> Mit Abraham stehen also οἱ ἐκ πίστεως, die an Christus Glaubenden, auf der Seite der Verheissung, des Erbes, des Segens. Sie erlangen wie Abraham δικαιοσύνη ἐκ πίστεως (Gal 3,6.8). Anders οἱ ἐξ ἔργων νόμου. Von ihnen gilt ὅτι ἐν νόμῳ οὐδεὶς δικαιοῦται παρὰ τῷ θεῷ (Gal 3,11). Vielmehr bedroht sie der in der Tora proklamierte Fluch, der deren Übertreter Tod bringend an Gottes Zorngericht vom Himmel ausliefern wird.<sup>42</sup> Auf der einen Seite also, mit W. Reinbold zu formulieren, «der Glaube, der die Gerechtigkeit bringt, und Segen; dort die Werke des Gesetzes, die die Gerechtigkeit nicht bringen, und Fluch.»<sup>43</sup> Stellt man die Textaussagen so einander gegenüber, erliegt man leicht der Gefahr, ἐκ πίστεως und ἐκ νόμου als Antithesen «der beiden Systeme-

<sup>37</sup> O. Hofius, Das Gesetz des Mose und das Gesetz Christi, in: Ders., Paulusstudien (WUNT 51), Tübingen <sup>2</sup>1994, 50–74 (60).

<sup>38</sup> Übersetzung in Anlehnung an F. Vouga, Galater (s. Anm. 25) 78.

<sup>39</sup> Die Rolle der Engel diskutiert zutreffend H.-J. Eckstein, Verheißung (s. Anm. 23) 200–202.

<sup>40</sup> Zur Übersetzung vgl. Menge-Güthling, Enzyklopädisches Wörterbuch der griechischen und deutschen Sprache I, Berlin-Schöneberg <sup>12</sup>1954, sub voce χάρις 4a «um ... willen, wegen, was anbetrifft». Die Übersetzung «um die Übertretungen hervorzurufen» – so z. B. παράβασις (M. Wolter) (s. Anm. 28) 34 – ist kontextwidrig, s. dazu M. Bachmann, Ermittlungen zum Mittler: Gal 3,20 und der Charakter des mosaischen Gesetzes, in: Ders., Antijudaismus im Galaterbrief? [NTOA 40], Freiburg, Schweiz/Göttingen 1999, 81–126 (118, Anm. 167).

<sup>41</sup> F. Vouga, Galater (s. Anm. 25) 82.

<sup>42</sup> Vgl. H.-J. Eckstein, Verheißung (s. Anm. 23) 124.

<sup>43</sup> W. Reinbold, Erfüllbarkeit (s. Anm. 36) 96.

me des Gesetzes und des Glaubens» zu begreifen<sup>44</sup> und Gal 3,12 zu übersetzen, als handle es sich um ein kategoriales Urteil: «Das Gesetz hat nichts mit dem Glauben zu schaffen.»<sup>45</sup> Aber solcher Art argumentiert ja Paulus nicht. Zeichnen wir seinen Argumentationsgang in Gal 3,6–14 paraphrasierend nach, ergibt sich: *Durch den Glauben* hat Abraham laut Gen 15,6 Gerechtigkeit erlangt (V. 6). Daraus folgt, dass sich die geistliche Abrahamskindschaft auf *die Gläubigen* bezieht (V. 7). Da nun die Heilige Schrift vorhergesehen hat, dass Gott es ist, der die Heiden durch den Glauben gerecht machen wird, hat sie Abraham zuvor verkündigt, dass in ihm alle Heiden gesegnet werden (V. 8). Folglich werden *die Gläubigen* zusammen mit dem gläubigen Abraham gesegnet (V. 9). Wer nämlich auf Toragebote hält, steht unter dem Fluch von Dt 27,26, der jeden treffen wird, der nicht alles tut, was im zitierten Buch der Tora geschrieben steht (V. 10). Dass man aber ἐν νόμῳ zu der Gerechtigkeit, die vor dem genannten Fluch rettet, nicht gelangt, beweist Paulus durch das Schriftwort Hab 2,4: ὅτι ὁ δίκαιος ἐκ πίστεως ζήσεται (V. 11). Dieses ἐκ πίστεως aus Hab 2,4 wird in V. 12 wieder aufgenommen: ὁ δὲ νόμος οὐκ ἔστιν ἐκ πίστεως, ἀλλ' ὁ ποιήσας αὐτὰ ζήσεται ἐν αὐτοῖς Lev 18,5. Das will heissen: Die Sinaitora betreibt nicht das ἐκ πίστεως, sondern sie fordert, wer sie tue, werde vor Gott gerecht sein und also das Leben haben (Gal 3,12; Röm 2,13; 10,5). Genau das aber ist in der Welt der Sünde nicht möglich, dazu bedürfte es allererst des ζωοποιῆσαι (Gal 3,21f.); denn der Mensch ist nicht in der Situation des Paradieses, da ihm das Gebot gegeben wurde, um ihn *im Leben zu bewahren* (ἢ ἐντολὴ ἢ εἰς ζωὴν Röm 7,10). Die Lösung des mit Dt 27,26 gegebenen Problems ist einzig und allein Christus<sup>46</sup> (V. 13). In Christus Jesus kommt der Abrahamsseggen zu den Heiden, damit also Juden- und Heidenchristen den verheissenen Geist empfangen *durch den Glauben* (V. 14). So bleibt es dabei: Die Sinaitora hat es nicht mit der Rechtfertigung (Gal 2,21), sondern mit den Übertretungen zu tun (3,19b).

### 3. Die Sinaitora war als Betreuerin jüdischer Sünder erlassen worden

Das Gesetz, von dem Paulus spricht, ist keine menschheitsgeschichtliche Grösse, sondern Gabe Gottes speziell an Israel (Röm 9,4). Wer immer als Jude zur Welt kommt, wird, wie auch Christus, durch die Beschneidung unter das Gesetz getan (Gal 4,4). Er ist dann ἐν (τῷ) νόμῳ (Röm 2,12; 3,19) oder ὑπὸ

<sup>44</sup> F. Vouga, Galater (s. Anm. 25) 73.

<sup>45</sup> W. Bauer, Wörterbuch (s. Anm. 31) 454. Paulus hat ja gerade eben in Gal 3,6 vor Augen geführt, dass Abraham nach der Torastelle Gen 15,6 *durch den Glauben* Gerechtigkeit erlangte.

<sup>46</sup> Zu Χριστός vgl. I Kor 15,3.

νόμου (Gal 4,5; I Kor 9,20) und gehört zum Gesetz (Röm 4,14.16).<sup>47</sup> Belehrt aus der Tora kennt er den Gotteswillen (Röm 2,18), kann also dem Gesetz, das die Gerechtigkeit bezeugt, auf der Spur sein (Röm 9,31), ist jedenfalls nicht wie die Heiden frei von Gerechtigkeit (Röm 6,20). Freilich, wir sahen es schon, das Gesetz muss man tun (Gal 3,10.12; 5,3; Röm 2,13.25; 10,5): Nicht die Hörer der Tora stehen vor Gott als Gerechte da, sondern die Täter der Tora werden gerechtesprochen werden (Röm 2,13). Es gibt, wie Mose Lev 18,5 bezeugt, für Täter der Gebote eine δικαιοσύνη ἢ ἐκ τοῦ νόμου (Röm 10,5).<sup>48</sup> Sie wäre das Doxakleid Gottes, das die Gerechten im Himmel umgeben würde, aber niemand hat es vorzuweisen, denn *alle* haben ja gesündigt (Röm 3,23 in Verbindung mit 2,10). Deshalb bedurfte es einer Gerechtigkeit ohne das Gesetz, der Gerechtigkeit Gottes nämlich (Röm 3,21), die nicht dem, der Werke tut, als angemessener Lohn, sondern dem, der an Christus glaubt, aus freier Gnade zugeeignet wird (Röm 3,24; 4,4f.). Aber das hatte Paulus selbst erst im Licht der Auferstehung des Gekreuzigten zu sehen gelernt, dass also dem Sünder im Feuerschein des Letzten Gerichts die Unbescholtenheit nach der δικαιοσύνη ἢ ἐν νόμῳ (Phil 3,6) nicht helfen konnte. *Deshalb* möchte der Apostel, so Phil 3,9, in Gottes Gericht nicht mit «einer eigenen Gerechtigkeit» dastehen – die ja nur aus dem gehorsamen Tun der ganzen Tora erwachsen könnte –, sondern als einer, der *in Christus* Gerechtigkeit hat, also durch den Glauben.<sup>49</sup> Wie in der Sünde befanden sich für Paulus auch in der Rechtfertigung alle Menschen, Heiden *und Juden*, auf *einer* Ebene, auf der Ebene der gerechtfertigten *Sünder*. Das hat der Apostel zumal in Röm 1,18–3,20 ausführlich dargelegt. In 1,18f. beginnt er mit der «Offenbarung des Zornes Gottes vom Himmel über *alle* Gottlosigkeit und Ungerech-

<sup>47</sup> Damit, dass der Mensch das Gesetz zum identitätsstiftenden Rahmen seiner Existenz mache, haben die Formulierungen nichts zu tun, wie sich aus Gal 4,4 oder Röm 4,16 unmittelbar ergibt, gegen F. Vouga, *Galater* (s. Anm. 25) 94.

<sup>48</sup> R. Bultmann, *Theologie des Neuen Testaments*, Tübingen <sup>4</sup>1961, 262: «Wie das Gesetz εἰς ζωὴν gegeben ist, so würde seine Erfüllung die ζωὴ verleihen (Rm 10,5; Gl 3,12). Die Täter des Gesetzes werden <gerechtfertigt> werden (Rm 2,13), und dem, der treu ist im ἔργον ἀγαθόν, dem ἐργαζόμενος τὸ ἀγαθόν, d. h. im Zusammenhang eben dem, der das Gesetz erfüllt, wird die ζωὴ αἰώνιος und alles Heil zuteil werden (Rm 2,7.10).»

<sup>49</sup> Nach Blass/Debrunner/Rehkopf, *Grammatik* (s. Anm. 28) § 416.2, Anm. 11, kommt «εὐρίσκεσθαι mit Nom. des Ptz.» die Bedeutung von «erkennen» zu (wörtlich: zu haben befunden werden). Wie so oft erschliesst sich eine Aussage paulinisch erst in der eschatologischen Perspektive. – Was für Paulus gilt, gilt im Umkehrschluss für seine «Volksgenossen nach dem Fleisch» (Röm 9,3): «Unheilstiftend» ist nicht, dass sie versucht haben «das Gesetz zu erfüllen» und «sie dieser Weg in die falsche Richtung führt» – wie könnte Paulus sonst die Gottesgabe der Tora an die Israeliten rühmen (Röm 9,4) und diesen «Eifer für Gott» attestieren (10,2)? –, sondern dass sie in der Begegnung mit der Christusverkündigung die eschatologische Gottesgerechtigkeit nicht erkannten und stattdessen die eigene Gerechtigkeit geltend machten (10,3). Gerade so nämlich haben sie *die Tora* verfehlt, weil ja τέλος νόμου Χριστὸς εἰς δικαιοσύνην παντὶ τῷ πιστεύοντι (10,4), gegen W. Klaiber, *Rezension: R. Bergmeier, Gesetz* (s. Anm. 22), *ThLZ* 126 (2001) 632–634 (633).

tigkeit der Menschen» und begründet dies in zwei Schritten: διότι ...: ὁ θεὸς γὰρ ... Mit der gleichen Argumentationsfigur schliesst er in 3,19 seinen Beweisgang durch die Heilige Schrift (VV. 10–18), den Aufweis, dass «alle unter der Sündenmacht sind» (V. 9), mit der Feststellung ab, dass, was das Gesetz sagt, es zumal denen sagt, die unter dem Gesetz sind, so dass nun also wirklich alle, eben auch die Juden, vor Gott als Schuldige dastehen. V. 20 hakt begründend nach: alle deshalb, weil (διότι ...) auf der Grundlage von Torageboten vor Gott kein Mensch als Gerechter dastehen wird.<sup>50</sup> Aber das ist nur die eine Seite der Begründung, die durch Bündelung des vorausgehenden Textes selbst noch einmal begründet wird (γὰρ ...): Auf der Basis von Torageboten wird schlechterdings niemand gerechtfertigt werden, weil ja durch die Tora selbst, und zwar speziell gegenüber denen ἐν τῷ νόμῳ, zu erkennen gegeben wird, dass sie der Sünde unterworfen sind. Διὰ γὰρ νόμου ἐπίγνωσις ἁμαρτίας begründet also nicht nur, sondern bündelt zugleich, und zwar mit Bezug auf καθὼς γέγραπται ὅτι κτλ. (VV. 10–18).<sup>51</sup> W. Reinbold hat Röm 3,20b einfach übergangen, entsprechend falsch ist seine Argumentation: Röm 3,20 formuliere zwar das Fazit der Erörterung des Apostels, aber dieses Fazit sei keineswegs eine Konsequenz des zuvor Gesagten.<sup>52</sup> So ist auch die Frage nach «der Erfüllbarkeit des Gesetzes bei Paulus», die W. Reinbold zum Gegenstand seiner Untersuchung machte, nicht eigentlich ein Problem des Paulus. Wenn dieser anklagt und die Schuld aufzeigt, setzt er logisch, wenn auch unausgesprochen, «die Erfüllbarkeit des Gesetzes» voraus. Zugleich ist er jedoch zutiefst davon überzeugt, dass sich «das Fleisch» in seiner Feindschaft gegen Gott «dem Gesetz Gottes» nicht unterwirft, weil es dies auch gar nicht kann (Röm 8,7), regiert doch in den Gliedern des Menschen ein ganz andersartiges Gesetz, das ihn zwangsläufig dem *non posse non peccare*<sup>53</sup> ausliefert, nämlich das mit πᾶσα ἐπιθυμία (Röm 7,8) inaugurierte Gesetz des Sündigenmüssens (V. 23).<sup>54</sup> Völlig zu Recht hatte schon R. Bultmann pointiert: «Der Mensch unter dem Gesetz erlangt also aus dem Grunde nicht die <Gerechtigkeit> und das Leben, weil er ein Übertreter des Gesetzes ist, weil er vor Gott als schuldig dasteht.»<sup>55</sup> Das Problem, mit dem wir Paulus tatsächlich befasst sehen, ist also dieses: darlegen und gegenüber jüdischen Adressaten begründen zu müssen, dass die Verlorenheit aller Menschen unter dem Zorn Gottes die Juden einbeschliesst. Textfern exegesierte hingegen K. Kuula, das Problem von Juden und Heiden sei das Gesetz, nicht die Sünde gewesen.<sup>56</sup>

<sup>50</sup> Vgl. auch H.-J. Eckstein, »Denn Gottes Zorn wird vom Himmel her offenbar werden«, Exegetische Erwägungen zu Röm 1,18, ZNW 78 (1987) 74–89 (87).

<sup>51</sup> R. Bergmeier, Gesetz (s. Anm. 22) 55.

<sup>52</sup> W. Reinbold, Erfüllbarkeit (s. Anm. 36) 102.

<sup>53</sup> H.-J. Eckstein, Ich habe meine Mitte in Dir, Holzgerlingen 2000, 93.

<sup>54</sup> R. Bergmeier, Gesetz (s. Anm. 22) 71–73.

<sup>55</sup> R. Bultmann, Theologie (s. Anm. 47) 264.

<sup>56</sup> K. Kuula, Law (s. Anm. 17) 76.

Noch heute preist ein Jude, der sich in den Mantel des Gebets hüllt, Gott, der Israel geheiligt hat durch seine Gebote. Heiligung «durch Seine Gebote» bedeutet schon nach rabbinischem Verständnis Absonderung von den Heiden und deren Greueln. F. Avemarie führt dazu aus: «Die zahlenmässig stärkste Gruppe von Texten, die den Begriff der Heiligkeit in einen sinnstiftenden Zusammenhang mit Gottes Geboten bringen, ist eine Reihe stereotyp formulierter Segenssprüche, die bei der Ausübung bestimmter ritueller Gebote zu sprechen sind. ... Im religiösen Brauchtum, von der Beschneidung über die Rituale des Alltags bis zu den pompösen Festtagszeremonien, war der Unterschied zwischen Israel und den Heiden augenfälliger als irgend sonst. Zugleich beansprucht jedoch die Formulierung dieser Berachot Verallgemeinerung: Nicht nur jenes einzelne Gebot, dessen Ausübung zum Segen den Anlass gibt, wird erwähnt, sondern auch «seine Gebote» insgesamt. Es scheint, dass damit das einzelne Gebot zu einem exemplarischen Fall erklärt wird: Wie man am Feststrauß, den Gebetsriemen, den Zehntgaben oder der Beschneidung sieht, verfolgt Gott mit allem, was er gebietet, den Zweck der Heiligung Israels.»<sup>57</sup> Auch Josephus rühmte die Stiftung solcher ἔργα in der mosaischen Gesetzgebung als Möglichkeit, unter dem Gesetz wie unter einem Vater und Gebieter zu leben, um so weder mit Absicht noch aus Unwissenheit in Sünde zu geraten.<sup>58</sup> Das konnte er so sehen, weil, wie Arist 139 zeigt, die Reinheitsgebote, die jüdische Lebensweise definieren, als «undurchdringliche Wälle und eiserne Mauern» interpretiert wurden, mit denen der weise Gesetzgeber Mose das jüdische Volk umgab, «damit wir uns mit keinem anderen Volk irgendwie vermischen, (sondern) rein an Leib und Seele bleiben ...» Denn, so ergänzt § 142 derselben Quelle, «damit wir nun nicht besudelt und durch schlechten Umgang verdorben werden, umgab er uns von allen Seiten mit Reinheitsgeboten in bezug auf Speisen und Getränke und Berühren, Hören und Sehen.»<sup>59</sup> Paulus aber stellt diese Sichtweise insofern auf den Kopf, als er einerseits die beaufsichtigende und bewahrende Funktion der Tora ausdrücklich begrenzt «bis zum Kommen Christi», den «Einschluss» aber nicht als Vorteil gegenüber den Heiden, sondern als Einbeschliessen ὑπὸ ἀμαρτίαν, also in das *Sündersein* interpretiert: Die Schrift hat die Gesamtheit, d. h. Heiden *und* Juden, unter die Sünde einbeschlossen (συνέκλεισεν ἡ γραφή τὰ πάντα ὑπὸ ἀμαρτίαν Gal 3,22; πάντας ὑφ' ἀμαρτίαν εἶναι, καθὼς γέγραπται ὅτι Röm 3,9). In einem zweiten Schritt schreibt er dann dem Stand ὑπὸ νόμον die Bedeutung zu, für die Dauer bis zum Kommen Christi als «Bewahranstalt» für jüdische Sünder zu dienen, bis sie in der Begegnung mit der Verkün-

<sup>57</sup> F. Avemarie, Tora (s. Anm. 6) 511f.

<sup>58</sup> Contra Apionem II § 174, vgl. dazu R. Bergmeier, Gesetz (s. Anm. 22) 37.

<sup>59</sup> Zitiert nach N. Meisner, Aristeeasbrief (JSHRZ II,1) Gütersloh <sup>2</sup>1977, 35–85 (63f.).

digung<sup>60</sup> des Christusglaubens rettende Gerechtigkeit erlangen würden (Gal 3,23f.). Nicht weil «wir», argumentiert Paulus, φύσει Ἰουδαῖοι keine Sünder wären, (sondern Gerechte, insofern Gott Israel durch seine Gebote geheiligt hätte<sup>61</sup>) sind wir unter der Tora, sondern solange auch wir Sünder waren (συγκλειόμενοι), waren wir unter der Tora behütet.<sup>62</sup> Der Bewahrung unter der Tora nach Gal 3,23 entspricht in Röm 7,2.6 die gesetzliche Bindung. Mit dem Tod Christi für unsere Sünden sind wir Judenchristen, so Paulus in Röm 7,1–6, der Sünde gestorben und also aus unserer gesetzlichen Bindung entlassen.

So gibt es wohl, nämlich von Gal 3,23–25 her, das exegetische Recht, vom Ende einer Funktion der Tora zu sprechen, aber nicht vom Ende des Gesetzes als Heilsweg, und dies auch nicht von Röm 10,4 her. Die ganz unmissverständliche Aussage von Gal 3,21b, der die von Röm 8,3 korrespondiert, sollte es eigentlich jedem Exegeten verbieten, im paulinischen Kontext vom Gesetz

<sup>60</sup> Die Rede von der «Offenbarung» (εἰς τὴν μέλλουσαν πίστιν ἀποκαλυφθῆναι) verbindet sich bei Paulus mit seinem Verständnis vom Evangelium, vgl. O. Hofius, Wort Gottes und Glaube bei Paulus, in: M. Hengel und U. Heckel (Hg.), Paulus und das antike Judentum (WUNT 58), Tübingen 1991, 379–408 (150) zu Röm 1,17.

<sup>61</sup> Der Beracha, Gott habe Israel geheiligt durch Seine Gebote, steht bei Paulus – sachlich der Entgegensetzung entsprechend ὅτι οὐ δικαιοῦται ἄνθρωπος ἐξ ἔργων νόμου ἐὰν μὴ διὰ πίστεως Ἰησοῦ Χριστοῦ (Gal 2,16) – die Taferinnerung gegenüber ἀλλὰ ἀπελούσασθε, ἀλλὰ ἡγιασθήτε, ἀλλὰ ἐδικαιώθητε ἐν τῷ ὀνόματι τοῦ κυρίου Ἰησοῦ Χριστοῦ I Kor 6,11, die auf judenchristlicher Tauftheologie gründet, s. dazu R. Bergmeier, Gottes Herrschaft, Taufe und Geist, in: Ders., Gesetz (s. Anm. 22) 185–205 (193f.) – J.D.G. Dunn, A Response to Peter Stuhlmacher, in: Auferstehung – Resurrection / The Fourth Durham-Tübingen Research Symposium Resurrection, Transfiguration and Exaltation in Old Testament, Ancient Judaism and Early Christianity (Tübingen, September 1999), hg. v. F. Avemarie u. H. Lichtenberger (WUNT 135), Tübingen 2001, 363–368 (368), vgl. auch Ders., «Works of the Law» (s. Anm. 12) 277–279, hat schon Recht, wenn er im Blick auf die Rede von den «Torageboten» für sich reklamiert, «that there is an identity-marking, boundary-defining dimension in its use», nur geht die paulinische Argumentation nicht auf in dieser Dimension, sondern bedarf der theologischen Zuspitzung, und zwar von den beiden fundamental bestimmenden eschatologischen Grunddaten her, der Auferweckung des Gekreuzigten und der «Offenbarung des Zornes Gottes vom Himmel». Deshalb ist vom Sünder-Sein vor Gott die Rede: Judenchristen wie Paulus waren zwar nicht «Sünder aus den Heiden», aber Sünder in dem Sinn, dass sie der Rechtfertigung in Christus zwingend bedurften (Gal 2,15–17).

<sup>62</sup> In meinem Aufsatz «Das Gesetz im Römerbrief» (s. Anm. 22) 43, habe ich mich, noch ganz unter dem Eindruck der Lektüre von H.-J. Eckstein, Verheißung (s. Anm. 23), dessen Exegese zu Gal 3,22–25 (193) angeschlossen. Ch. Burchards Ausführungen «Noch ein Versuch zu Galater 3,19 und 20», jetzt in: Ders., Studien (s. Anm. 8) 184–202 (196–202), hatte ich leider aus den Augen verloren. Aber Ch. Burchard hat hier die besseren Argumente: συγκλειόμενοι Gal 3,23 kann sich nur auf συνέκλεισεν ἡ γραφή τὰ πάντα ὑπὸ ἁμαρτίαν Gal 3,22 beziehen. Von der Tora, die Menschen unter den Fluch Gottes über die Sünder stelle, ist im unmittelbaren Kontext nicht die Rede.

als Heilsweg zu sprechen, der in Christus an sein Ende gekommen sei.<sup>63</sup> Das Ende betrifft einzig den νόμος als παιδαγωγός V. 24a. Und davon sind unmittelbar nur die Juden betroffen, denn *die Heiden waren nie unter dem Gesetz, sonst wäre ja die Beschneidung kein Thema mehr*. Im Übrigen beweist Gal 4,8 förmlich: Heiden kommen nicht von dem Dienst unter dem Gesetz her, sondern dienten vormals den heidnischen Göttern. Das Gesetz als gesamt-menschheitliche Versklavungsanstalt ist demgegenüber eine gnostische bzw. marcionitische Erfindung, die bis heute ihre Patentrechte ausübt. So eindeutig wie die Aussage von Gal 3,24a ist nun freilich auch die Klarstellung von V. 24b: Um gerechtfertigt zu werden, muss auch ein Jude an Christus glauben. Auch als Jude war man nämlich Sünder, obwohl man doch nicht heidnisch lebte. Also machen die Toragebote, die auch die jüdische Lebensweise vorschreiben, keine Gerechten. Sie sind wie die Sinaitora überhaupt nicht zur Rechtfertigung von Sündern, sondern mit Blick auf die Übertretungen erlassen worden, hatten Schutzfunktion, nicht Heilsbedeutung. Ein Gesetz als Heilsweg, auf dem aus Sündern hätten Gerechte werden können, ist nie erlassen worden.<sup>64</sup> Also konnten auch Paulus und andere Judenchristen *als Sünder* Rechtfertigung nur erfahren, indem sie zum Glauben an Christus Jesus kamen. Das aber entsprach gemeinchristlicher Bekenntnisgrundlage: ὅτι Χριστὸς ἀπέθανεν ὑπὲρ τῶν ἀμαρτιῶν ἡμῶν κατὰ τὰς γραφάς (I Kor 15,3).

#### 4. Statt einer Zusammenfassung

Mit einem kleinen Gedankenspiel, anlässlich eines Vortrags in der neutestamentlichen Sozietät in Heidelberg entwickelt, möchte ich das Ergebnis meiner Ausführungen zusammenfassen. Ich stelle mir vor, Paulus beschreibe unsere Welt als eine solche der allgemeinen Raserei. Ein unausrottbarer Hang zum Rasen bringt die Menschen dazu, selbst in Städten und Dörfern Tempo 100 zu fahren. Gewiss, wenn es zu einem tödlichen Unfall kommt, wissen die Leute schon, dass das ein Verbrechen ist (Röm 1,32), aber das Rasen wollen sie nicht lassen. Das ist in *Heidelberg* nicht anders als in *Heidenheim*. Nur in *Jüdenberg* sind die Verhältnisse anders. Auch die Jüdenberger sind Raser, gewiss, aber bei ihnen besteht zunächst einmal generell eine Ge-

<sup>63</sup> Vgl. z. B. W. Klaiber, Gerechtfertigt vor Gott. Rechtfertigung in der Bibel und heute (BTSP 20), Göttingen 2000, 105; A. Lindemann, Die biblischen Toragebote und die paulinische Ethik, in: Ders., Paulus (s. Anm. 13) 91–114 (91); παράβασις (M. Wolter) (s. Anm. 28) 33f.; K. Kertelge, Autorität des Gesetzes und Autorität Jesu bei Paulus, in: Vom Urchristentum zu Jesus, FS J. Gnllka, hg. v. H. Frankemölle und K. Kertelge, Freiburg u.a. 1989, 358–376 (359f.); S. Schulz, Der historische Jesus. Bilanz der Fragen und Lösungen, in: Jesus Christus in Historie und Theologie, FS H. Conzelmann, hg. v. G. Strecker, Tübingen 1975, 3–25 (20, 24).

<sup>64</sup> Vgl. H.-J. Eckstein, Verheißung (s. Anm. 23) 130.

geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb geschlossener Ortschaften. Darüber hinaus begegnen in nahezu jeder Strasse Schilder, die die erlaubte Geschwindigkeit von Fall zu Fall begrenzen. Raserei ist hier nicht mehr erst schlimm, wenn es zu einem tödlichen Unfall kommt, sie hat eine andere Qualität, sie ist Gesetzesübertretung, παράβασις, die geahndet wird (Röm 4,15; 5,13). Das System von Geschwindigkeitsbegrenzung, Videoüberwachung, Bussgeld- und Strafverfahren zeigt Wirkung. In Jüdenberg wird nicht mehr so schnell gefahren wie bei den Rasern von Heidelberg. Das System hat eine die Freiheit einschränkende, aber auch eine bewahrende Funktion (Gal 3,23). Zugleich bringt es aber auch an den Tag, wie gross der Hang zum Rasen eigentlich ist (Röm 5,20). Die Jüdenberger, die ja durchaus zu Recht von den Rasern aus Heidelberg sprechen (Gal 2,15), geben sich nun aber dem Trugschluss hin, sich selbst als vernünftige Fahrer zu bezeichnen. Paulus argumentiert: Geschwindigkeitsbegrenzungen bringen keine vernünftigen Fahrer hervor (Gal 2,16; Röm 3,20), denn sie ändern nichts an den Grundbedingungen (Gal 4,3); man verhält sich nur im Einzelfall vernünftig, insoweit man sie befolgt (Gal 3,12b; Röm 10,5). Man ist jedenfalls kein vernünftiger Fahrer, bloss weil man in Jüdenberg wohnt (Gal 3,11a). Auch in Jüdenberg wird nämlich gerast. Der Richter, der eben noch ein Jahr Fahrverbot über einen Raser aus Heidelberg verhängt hat, dreht gleich danach auf der Heimfahrt, zwischen den Kameras nämlich, kräftig auf (Röm 2,17–25). Man bräuchte nur die Videoüberwachung wegzunehmen, hiesse es sogleich: Also dürfen wir rasen (Röm 6,15). Was das System der Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht schafft, und zwar wegen des unausrottbaren Hangs zur Raserei, das wird erreicht, wenn die Menschen in einer neuen Zeit<sup>65</sup> tatsächlich zu vernünftigen Fahrern werden, weil sie dann aus Überzeugung verwirklichen, was der Sinn der ganzen Gesetzgebung ist (Röm 2,14f.; 8,3f.). Wenn aber der Sinn der ganzen Gesetzgebung endlich erfüllt wird, wäre es widersinnig, die Erfüllung der Regelungen von Jüdenberg im Einzelnen auch in Heidelberg oder in Heidenheim zur *Conditio sine qua non* zu machen.

*Roland Bergmeier, Weingarten*

<sup>65</sup> F. Vouga, Galater (s. Anm. 25) 95, spricht fälschlich vom überholten Gesetz und der neuen Zeit, in der das Gesetz nicht mehr gelte. Zutreffend U. Wilckens, Der Brief an die Römer (EKK VI/1), Zürich u.a./Neukirchen-Vluyn <sup>2</sup>1987, 249 zu Röm 3,31: «Auch für Paulus wäre eine Ausserkraftsetzung der Tora nichts anderes als Frevel.»